

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 153/2004

Sitzung vom 15. Juni 2004

886. Anfrage (Weiterbildungsabzug in der Steuererklärung)

Die Kantonsräte Benedikt Gschwind und Martin Naef, Zürich, haben am 19. April 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Am 23. Oktober 2002 fällte das Zürcher Verwaltungsgericht einen folgenschweren Entscheid. Die Beschwerde eines Steuerpflichtigen, der berufsbegleitend an einer Fachhochschule ein Wirtschaftsstudium absolvierte, betreffend Abzug von Weiterbildungskosten wurde abgelehnt. Seither hat das kantonale Steueramt seine Praxis bei der Anrechnung von Weiterbildungskosten massiv verschärft.

Die Ursache liegt darin, dass nur Weiterbildungskosten abzugsfähig sind, die direkt mit dem ausgeübten Beruf zusammenhängen (zum Beispiel Sprach- und Computerkurse, Seminare und Kongresse, branchenspezifische Ausbildungskurse), nicht aber Kosten für Weiterbildungen, die einen beruflichen Aufstieg zum Ziel haben. Diese gelten steuerlich als Ausbildungen.

Diese Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung ist allerdings sehr unscharf und wird auch von den kantonalen Steuerämtern sehr unterschiedlich angewendet. Angesichts der zunehmenden beruflichen Mobilität und der auch von den Arbeitsämtern geforderten «Arbeitsmarktfähigkeit» ist diese scharfe Abgrenzung auch politisch fragwürdig. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Branchen, welche vor einem Stellenabbau stehen und sich vorausschauend in einem anderen Berufsfeld weiterbilden, können ihre Weiterbildungskosten nicht abziehen. Diejenigen, welche mit der Umschulung bis zur Kündigung warten, kosten den Staat ein Vielfaches.

In diesem Zusammenhang unterbreiten wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Was sind die genauen Kriterien des kantonalen Steueramtes für die Anrechnung von Weiterbildungskosten?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die problematische Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung im Steuerrecht? Wie beurteilt der Regierungsrat den Zielkonflikt mit der aus Sicht des Arbeitsmarktes wünschbaren beruflichen Mobilität und den dazu fehlenden Anreizen im Steuerrecht?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine Harmonisierung der Praxis der kantonalen Steuerämter wünschenswert wäre? Ist der Regierungsrat bereit, dazu einen Vorstoss zu unternehmen (zum Beispiel in der Finanzdirektorenkonferenz)?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Benedikt Gschwind und Martin Naef, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Die schweizerischen Einkommenssteuergesetze sehen übereinstimmend vor – so auch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14), das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und das zürcherische Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) –, dass zu den abzugsfähigen Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten gehören (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 StHG, Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG und § 26 Abs. 1 lit. d StG). Nicht abzugsfähig sind demgegenüber die Ausbildungskosten (§ 33 lit. b StG, Art. 34 lit. b DBG).

a) Unter den Ausbildungskosten sind Auslagen zu verstehen, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines Berufs zu erlernen (z. B. Lehre, Handelsschule, Matura, Studium usw.). Als Ausbildungskosten gelten sodann auch Auslagen, die zum Aufstieg in eine vom bisherigen Beruf eindeutig zu unterscheidende höhere Berufsstellung oder gar zum Umstieg in einen anderen Beruf dienen. Solche Auslagen stehen nicht in einem «qualifiziert engen» und wesentlichen Zusammenhang mit einer angestammten beruflichen Tätigkeit; sie stellen daher keine Weiterbildungskosten im Sinne des Steuergesetzes dar.

b) Als Weiterbildungskosten und damit abzugsfähige Berufskosten gelten demgegenüber Aufwendungen, mit denen die Erhaltung oder Sicherung der vom Steuerpflichtigen erreichten beruflichen Stellung oder der Aufstieg in eine gehobene Stellung im angestammten Beruf bezweckt wird. Mit anderen Worten geht es bei Weiterbildungskosten zum einen um Auslagen, die getätigt werden, um im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben oder dessen steigenden oder neuen Anforderungen zu genügen, zum anderen auch um Auslagen, die den Erwerb besonderer Fachkenntnisse mit Blick auf eine Spezialisierung oder den Aufstieg im angestammten Beruf bezwecken.

Der erwähnte «qualifiziert enge» und wesentliche Zusammenhang mit einer angestammten beruflichen Tätigkeit ist nur gegeben, wenn sich die Weiterbildung auf Kenntnisse bezieht, die bei dieser beruflichen Tätigkeit verwendet werden können; er fehlt dagegen, wenn es nur um die persönliche Bereicherung – etwa im Sinne kultureller Weiterbildung – geht. Zur Anerkennung als abzugsfähige Weiterbildungskosten

ist es aber nicht notwendig, dass der Steuerpflichtige das Erwerbseinkommen ohne die streitige Auslage überhaupt nicht hätte erzielen können; vielmehr ist lediglich darauf abzustellen, ob die Aufwendungen für die Erzielung des Einkommens nützlich sind und nach der Verkehrsauffassung im Rahmen des Üblichen liegen.

c) Als Beispiele für abzugsfähige Weiterbildungskosten können erwähnt werden:

- Kosten für branchenübliche Wiederholungs- und Fortbildungskurse, Seminare, Kongresse usw.
- Kosten für Sprach- oder EDV-Kurse, wenn die dabei erworbenen Kenntnisse für die angestammte berufliche Tätigkeit nützlich sind.
- Kosten für die fachliche Spezialisierung, wenn auf einem bereits erlernten, ausgeübten Beruf aufgebaut wird; dazu gehören etwa die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb des Fachdiploms eines Controllers, Bücher- oder Steuerexperten, aber auch die Aufwendungen eines Handwerkers für die Meisterprüfung usw. Solche Kosten ermöglichen eine fachliche Spezialisierung oder einen Aufstieg in einer angestammten, d. h. bereits bestehenden beruflichen Tätigkeit.

Keine abzugsfähigen Weiterbildungskosten sind demgegenüber, so auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungs- und des Bundesgerichts, die Kosten für ein Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule, da der Abschluss eines Studiums regelmässig erst die Voraussetzung für das Ausüben eines bestimmten Berufs schafft oder aber den Aufstieg in eine vom angestammten Beruf eindeutig zu unterscheidende höhere Berufsstellung ermöglicht. Ohne Bedeutung bleibt in diesem Zusammenhang, ob neben dem Studium eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Probleme bei der Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Weiterbildungs- und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten ergeben sich neuerdings bei so genannten Nachdiplomstudien. Ob die Kosten für ein solches Nachdiplomstudium als abzugsfähige Weiterbildungskosten zu würdigen sind, kann nach Meinung des Verwaltungsgerichts nicht allgemein gesagt werden, sondern hängt von den konkreten Umständen ab, indem es namentlich auf den im Nachdiplomstudium vermittelten Stoff einerseits und die berufliche Tätigkeit oder die Grundausbildung des Nachdiplomabsolventen andererseits ankommt. Ausschlaggebend für die Abzugsfähigkeit der Kosten ist auch bei einem Nachdiplomstudium – z. B. bei einer Ausbildung zum «Master of Business Administration» –, ob die vermittelten Kenntnisse geeignet sind, das zur Ausübung einer angestammten, aktuellen beruflichen Tätigkeit notwendige Fachwissen zu vertiefen.

d) Wie erwähnt sehen die schweizerischen Einkommenssteuergesetze – so auch das zürcherische Steuergesetz – im Weiteren vor, dass neben den Weiterbildungskosten auch die Umschulungskosten abgezogen werden können. Da es sich nach dem Gesetzeswortlaut um eine mit dem Beruf zusammenhängende Umschulung handeln muss, kann es sich nicht einfach um eine Zweitausbildung handeln. Die Beweggründe für die Umschulung müssen in der Ausübung des bisherigen Berufs liegen; es müssen objektiv gewichtige Gründe vorliegen, dass dieser Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann. In der Botschaft des Bundesrates zur Steuerharmonisierung wurde seinerzeit darauf hingewiesen, Voraussetzung für das Vorliegen von abzugsfähigen Umschulungskosten sei, dass der Steuerpflichtige durch äussere Umstände, z. B. durch Betriebschliessungen, zur Umschulung veranlasst werde (BBl 1983 III S. 166). Materielle Interessen oder persönliche Neigungen vermögen für sich allein eine Zweit- oder Drittausbildung nicht als Umschulung im Sinne des Gesetzes erscheinen zu lassen.

e) Schliesslich sieht das zürcherische Steuergesetz seit neuem ausdrücklich vor, dass die abzugsfähigen, mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten auch die so genannten Wiedereinstiegskosten mit einschliessen (§ 26 Abs. 1 lit. d StG in der Fassung vom 25. August 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004). Darunter sind solche Kosten zu verstehen, die eine steuerpflichtige Person aufwenden muss, um nach längerer Zeit wiederum im seinerzeit erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden. Da die Wiedereinstiegskosten den Weiterbildungs- und Umschulungskosten gleichgesetzt und damit den Berufskosten, d. h. den Gewinnungskosten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, zugerechnet werden, setzen auch sie voraus, dass in der Steuerperiode, in der sie anfallen, ein Berufseinkommen erzielt wird.

2. Es trifft zu, dass die Abgrenzung zwischen den nicht abzugsfähigen Ausbildungs- und den abzugsfähigen Weiterbildungskosten nicht immer einfach ist. Vorstehend wurde insbesondere auf die Schwierigkeit einer solcher Abgrenzung im Zusammenhang mit einem so genannten Nachdiplomstudium hingewiesen. Auch wenn eine solche Abgrenzung – im Hinblick auf die grosse Bedeutung, die der beruflichen Weiterbildung heute zukommt – grosszügig zu Gunsten der abzugsfähigen Weiterbildungskosten erfolgen soll, ist sie nach dem geltenden Recht unumgänglich. Wie erwähnt können auch nach dem Steuerharmonisierungs- und dem Bundessteuergesetz – und damit nach dem Bundesrecht – nur die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten abgezogen werden. Sie müssen – als Berufskosten (abzugsfähige Berufsauslagen) und damit als Gewinnungskosten – mit einer aktuellen beruflichen

Tätigkeit zusammenhängen. Demgegenüber fehlt bei den Ausbildungskosten ein solcher Zusammenhang; sie gehören daher zu den steuerlich nicht absetzbaren Lebenshaltungskosten.

Im erwähnten Rahmen, in dem Weiterbildungskosten abgezogen werden können, bestehen auch steuerliche Anreize für die berufliche Weiterbildung.

3. Weil die Abgrenzung zwischen den nicht abzugsfähigen Ausbildungs- und den abzugsfähigen Weiterbildungskosten durch das Harmonisierungsrecht des Bundes vorgegeben ist, erscheint es im Interesse der Steuerharmonisierung als sehr wünschenswert, dass für diese Abgrenzung in den kantonalen Steuerämtern einheitliche Einschätzungspraxen bestehen.

In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass im Oktober 2003 im Ständerat eine Motion mit der Forderung eingereicht worden war, das Bundessteuer- und das Steuerharmonisierungsgesetz anzupassen, um die Kosten der berufsorientierten Weiterbildung steuerlich abziehen zu können (Motion von Ständerat Eugen David, Kanton St. Gallen). Der Bundesrat wies in der Folge darauf hin, dass am Grundsatz der steuerlichen Unterscheidung zwischen nicht abzugsfähigen Ausbildungs- und abzugsfähigen Weiterbildungskosten festgehalten werden soll. Er sei jedoch bereit, im Rahmen eines Berichts abzuklären, wie es möglich sei, den Vorgaben des am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) verstärkt Rechnung zu tragen. In der Frühjahrssession 2004 folgte der Ständerat dem Antrag des Bundesrates, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Demnächst wird eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit der Vorbereitung des in Aussicht gestellten Berichts beginnen. In dieser Arbeitsgruppe wird, neben anderen kantonalen Steuerverwaltungen, auch das Steueramt des Kantons Zürich vertreten sein. Dieses wird sich für eine grosszügige Abgrenzung der abzugsfähigen Weiterbildungs- gegenüber den nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten einsetzen. Dabei soll auf die grosse Bedeutung hingewiesen werden, die der beruflichen Weiterbildung heute zukommt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi